



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-5151

FAX 0228 300-5099

BEARBEITET VON RD'in Anke Leue
Referat S 15

E-MAIL ref-S15@bmvbs.bund.de

INTERNET www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
Alexanderstraße 3
10178 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Bundesministerium der Verteidigung
Stauffenbergstraße 18
10785 Berlin

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53
51427 Bergisch-Gladbach

Bundesrechnungshof
Adenauerallee 81
53123 Bonn

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH
Zimmerstraße 54
10117 Berlin



SEITE 2 VON 5

Bundesvereinigung der kommunalen
Spitzenverbände
Postfach 620
50942 Köln

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2008

Sachgebiet 14.3 : Straßenrecht; Ortsdurchfahrten

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

BETREFF **Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen**

BEZUG Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS):
a) 01/1976 vom 02.01.1976 – StB 2/38.20.10/2001 Vms 76
b) 11/1978 vom 05.09.1978 – StB 15/38.20.10/15019 Va 78
c) 20/1979 vom 19.10.1979 – StB 15/38.20.10/15076 By 79
d) 03/1984 vom 05.01.1984 – StB 15/38.20.11/59 By 83
e) 34/1993 vom 11.10.1993 – StB 15/38.20.10/31 Va 93
f) 11/1996 vom 02.04.1996 – StB 15/38.20.11/8 Va 96
g) 31/1996 vom 27.08.1996 – StB 15/38.20.11/4 Va 96 II

AZ S 15/7163.1/4

DATUM Bonn, 14.08.2008

Anlage: Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen – Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR)

A.

- (1) Die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) wurden 1976 im engen Zusammenwirken mit den Ländern umfassend überarbeitet und an die Definition der Ortsdurchfahrt im Bundesfernstraßengesetz angepasst, die durch das 2. Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes vorgenommen wurde. Im Nachgang wurden die ODR dann wiederholt lediglich in Teilen ergänzt bzw. geändert.
- (2) 1978 wurden die ODR um ein Vereinbarungsmuster für gemeinschaftliche Baumaßnahmen in Ortsdurchfahrten ergänzt.
- (3) 1979 wurde das Vereinbarungsmuster für die Pauschalierung der Beteiligung des Straßen-



- baulastträgers an den Kosten einer gemeindlichen Kanalisation mit zugehörigen Hinweisen ergänzt.
- (4) 1984 wurden die ODR im Wesentlichen um eine neue Nummer 12a zu den Geh- und Radwegen in den Ortsdurchfahrten mit geteilter Baulast ergänzt.
 - (5) 1993 erfolgte eine Heraufsetzung des Beitrags für Hochborde nach Nummer 13 der ODR entsprechend der Baupreisentwicklung.
 - (6) 1996 erfolgte zunächst eine Überarbeitung der Regelungen zur Beteiligung des Bundes an den Kosten für eine gemeindliche Kanalisation (Nr. 14 Abs. 2 ODR) mitsamt der Erhöhung der pauschalen Kostenbeteiligung des Bundes. Weitere Inhalte waren die Festlegung einer turnusmäßigen Überprüfung der Kostenbeteiligungspauschalen (Zeitraum von 5 Jahren) unter Heranziehung der Baupreisentwicklung und die Aufnahme einer Nachrüstungsklausel für den Fall, dass nachträglich Maßnahmen wegen erhöhter Umweltauforderungen erforderlich werden.
 - (7) Die zweite Änderung im Jahr 1996 betraf die Änderung des Vereinbarungsmusters für die Pauschalierung der Beteiligung des Straßenbaulastträgers an den Kosten einer gemeindlichen Kanalisation (Nr. 14 Abs. 2 ODR) wegen nachträglicher Maßnahmen aus Gründen gesteigener Umweltauforderungen.

B.

Der Bundesrechnungshof hat Querschnittsprüfungen in den Bundesländern zur Anlage und Finanzierung von Rad- und Gehwegen bei Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen durchgeführt. Hierbei stellte er fest, dass die Länder entgegen den Festlegungen der ODR überwiegend gemeinsame Geh- und Radewege anlegen und der Bund mit Kosten belastet wird, die eigentlich durch die Gemeinden zu tragen wären. Bund und Länder sind sich einig, dass dieser Praxis nur durch eine Änderung der Nummern 12a und 16 der ODR begegnet werden kann. Künftig kommt ein gemeinsamer Geh- und Radweg bei Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen nur in Betracht, wenn mit der Gemeinde eine Vereinbarung zur hälftigen Kostenteilung bei Bau und Unterhaltung des Sonderwegs getroffen wird. So genannte Altfälle sind entsprechend nachzuverhandeln, soweit noch keine Vereinbarung zur Kostenteilung geschlossen wurde. Es bleibt zudem bei der bisherigen Regelung, dass die Anlage gemeinsamer



Geh- und Radwege aus Gründen der Verkehrssicherheit (Schutz der Fußgänger) eine Ausnahme bleibt.

Darüber hinaus haben die Begriffe „Nettobreite“ und „Regelbreite“ im Zusammenhang mit Gehwegen auf Brücken und in Unterführungen in der Vergangenheit zu Missverständnissen geführt (Nm. 8 und 16 ODR). Deshalb wird künftig nur noch der Begriff „Regelbreite“ – diese beträgt 1,50 m - verwendet. Die Verteilung der Finanzlast bleibt hierdurch unverändert. Wird auf Wunsch der Gemeinde der Gehweg breiter als 1,50 m angelegt, geht dies zu Lasten der Gemeinde. Hierfür wird in Nummer 16 Absatz 2 ODR eine vereinfachte Berechnungsart nach dem Verhältnis Mehrbreite zu Regelbreite eingefügt.

Zudem werden redaktionelle Änderungen vorgenommen; Verweise werden an die geltende Rechtslage angepasst, die Nummer 12a Nr. 2 wird gestrichen.

Um die Handhabbarkeit der ODR zu verbessern, werden sämtliche ARS zu einer Richtlinie zusammengefasst.

C.

Eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände ist entbehrlich. Die Änderungen der ODR bedingen keine zusätzlichen (finanziellen) Belastungen für Städte und Gemeinden.

D.

Ich bitte, die „Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen“ im Bereich der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen anzuwenden und erbitte die Übersendung eines Abdruckes des entsprechenden Einführungserlasses. Ich empfehle deren Anwendung auch für andere Straßen, soweit das Landesrecht mit dem Bundesrecht übereinstimmt.

Die Allgemeinen Rundschreiben

- Straßenbau Nr. 01/1976 vom 02.01.1976
- Straßenbau Nr. 11/1978 vom 05.09.1978



SEITE 5 VON 5

- Straßenbau Nr. 20/1979 vom 19.10.1979
 - Straßenbau Nr. 03/1984 vom 05.01.1984
 - Straßenbau Nr. 34/1993 vom 11.10.1993
 - Straßenbau Nr. 11/1996 vom 02.04.1996
 - Straßenbau Nr. 31/1996 vom 27.08.1996
- hebe ich hiermit auf.

Dieses ARS und die Richtlinien werden im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz